

# Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses am Donnerstag, 11.06.2020 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Anfragen und Mitteilungen zu Kleingartenangelegenheiten
- 3 Anhörung der Beiräte
- 4 Protokollgenehmigung, hier: Protokoll der 17. Sitzung vom 14.05.2020
- 5 Beschlussvorlagen
- 5.1 Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)  
Abwägung und Beschlussfassung
- 6 Anträge
- 6.1 Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion: Fahrradstraßen und Tempo 30 in Wedel
- 6.2 Antrag der SPD-Fraktion zum Thema Kraftwerk Wedel
- 7 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Vorstellung Feuerwehrbedarfsplan
- 7.2 Präsentation: Verkehrstechnische Untersuchung Knotenpunkt Rolandstr. / Am Markt-  
platz (B431/Austraße/Küsterstraße)
- 7.3 Stand der Durchführung und Kostenentwicklung wichtiger Hochbauprojekte sowie  
Außenanlagen
- 8 Sachstand Schulbau in Wedel
- 9 Bericht der Verwaltung
- 10 Sonstiges

### Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 11 Protokollgenehmigung, hier: Nichtöffentliches Protokoll der 17. Sitzung vom  
14.05.2020
- 12 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 13 Bericht der Verwaltung
- 14 Sonstiges

### Öffentlicher Teil

- 15 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Rainer Hagendorf  
Vorsitz

F. d. R.:  
Joanna Zöllner

<b><u>öffentlich</u></b>	<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	

Geschäftszeichen 2-601	Datum 19.05.2020	<b>BV/2020/032</b>
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	11.06.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	25.06.2020

## **Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) Abwägung und Beschlussfassung**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung werden berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt,
2. der anliegende Entwurf der Satzung, bestehend aus dem Plan zum Geltungsbereich und dem Text der Satzung, wird als Satzung beschlossen,
3. die im Rahmen der Abwägung erfolgte Begründung wird gebilligt.

---

Fachdienstleiterin  
Frau Birgit Woywod  
Tel.: 707-33

Leiterin Justizariat  
Frau Angela Gärke  
Tel.: 707-409

Fachbereichsleiterin  
Frau Gisela Sinz  
Tel.: 707-330

Bürgermeister  
Herr Niels Schmidt  
Tel.: 707-200

## Ziele

### 1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

### 2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

## Darstellung des Sachverhaltes

Im Januar 2019 wurde dem UBF eine Übersicht über die geplanten Änderungen der Baumschutzsatzung aus dem Jahr 2008 vorgestellt. Im Rahmen dieser Präsentation wurden Eckpunkte der neuen Baumschutzsatzung erläutert und eine abschließende juristische Überprüfung angekündigt. Die Notwendigkeit einer Neufassung resultierte aus geänderten Rechtsgrundlagen und den weitreichenden Klimaschutzzielen, die sich die Stadt Wedel gesetzt hatte. Der Vergleich mit der Mustersatzung von Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1995 und aktueller Baumschutzsatzungen benachbarter Gemeinden ergab auch, dass die für Wedel seit 2008 gültige Satzung Bäume auf niedrigstem Niveau schützt. Die Mitglieder des UBFs hatten am 10.1.2019 auch Gelegenheit, Bedenken und Änderungswünsche zu äußern, die im ersten Entwurf Berücksichtigung fanden.

Der erste Entwurf wurde der Politik im UBF am 7.2.2019 zur Kenntnis gegeben. Die Fraktionen hatten Gelegenheit, Änderungswünsche schriftlich vorzutragen.

Die überarbeitete Fassung wurde sodann im UBF am 9.5.2019 vorgelegt. Die Beschlussfassung wurde jedoch vertagt.

Der Ausschuss stimmte im UBF am 6.6.2019 einzeln über die Einwände und Abwägungsvorschläge ab. Der neue Entwurf, mit Änderungen, wurde vom UBF sodann mehrheitlich am 12.09.2019 beschlossen.

Am 28.11.2019 beschloss der Rat mit dem Entwurf in das förmliche Beteiligungsverfahren zu gehen. Der Satzungsentwurf vom 13.9.2019 war für die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit vom 20.12.2019 bis zum 31.01.2020 ausgelegt worden.

Die eingereichten Stellungnahmen führen zu folgenden inhaltlichen Änderungen:

- Hecken und Sträucher werden aus dem Schutzbereich der Satzung herausgenommen. Grund dafür ist das kollidierende Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein und die Möglichkeit, diese Gewächse über § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu schützen.
- Der Schreibfehler in § 3 Abs. 3 „Höhe von 100 m“ wird auf 100 cm korrigiert.
- Hinsichtlich der Befreiungen in § 6 Abs. 2 wird der Zusatz aufgenommen, dass die Befreiungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können, vgl. § 67 Abs. 1, 3 BNatSchG
- Die Walnuss wird in den Schutzbereich der Satzung aufgenommen, § 3

## Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Muster-Baumschutzsatzung des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1995 diente als einer von vielen Anhaltspunkten und Grundlage für die neue Baumschutzsatzung in Wedel. Die Baumschutzsatzung entspricht in § 3 Abs.1 Nr. 1 mit einem nunmehr angesetzten Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm, den Vorgaben dieser Mustersatzung. Mit der Ausweitung der Unterschutzstellung von Bäumen ab einem Stammumfang von 60 cm statt 150 cm in einer Höhe von 100 cm und der Ausweitung auf Laub- und Nadelbäume wird die Antragspflicht erheblich ausgeweitet. Auflagen, wie z.B. Ersatzpflanzungen mit Fristen und Nachkontrollen und ggf. weitere Maßnahmen wurden neu aufgenommen. Dies zieht einen höheren Personalaufwand nach sich, der mit ca. 12.000 € jährlich beziffert wurde. Es ist damit zu rechnen, dass zukünftig weitere Anpassungen im Hinblick auf zeitlichen Aufwand, Personal und Kosten erforderlich sein werden.

Zeitgleich soll im Zuge der Änderung der Verwaltungsgebührensatzung die Gebühr pro Antrag angepasst werden. Die Kosten für Ersatzpflanzungen werden pro Baum auf den tatsächlichen Aufwand hochgesetzt. Eine Entscheidung über die konkreten Erhöhungen steht noch aus.

Die Obstbäume sind sowohl von der Verwaltung als auch von der Politik aufgrund ihres primär wirtschaftlichen Zwecks aus dem Schutzbereich der Satzung herausgenommen worden. Obstbäume werden zur expliziten Fruchtziehung für den menschlichen Genuss angebaut. Der Rat hatte mit Datum vom 28.11.2019 die Aufnahme von Obstbäumen in den Schutzbereich der Satzung mehrheitlich abgelehnt.

Die Verwaltung hat bereits im UBF am 06.06.2019 darauf hingewiesen, dass im Falle einer Aufnahme von Hecken und Sträuchern (=Anpflanzungen) in den Schutzbereich der Satzung eine Kollision zwischen dem Nachbarrechtsgesetz des Landes Schleswig - Holstein herbeigeführt wird, die nicht überwunden werden kann. Es wird daher weiterhin dringend empfohlen, von einer Aufnahme von Hecken und Sträuchern in den Schutzbereich der Baumschutzsatzung abzusehen, da aufgrund der Normenhierarchie das Landesrecht als sogenanntes höheres Recht die Baumschutzsatzung (Ortsrecht) verdrängt.

Der Schutz von Hecken und Sträuchern kann im Rahmen der Festsetzung von Bebauungsplänen gewährleistet werden, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Ein entsprechender Schutz von Hecken und Sträuchern durch die Festsetzung im B-Plan in Wedel ist bereits in der 1. Änderung des B-Plans 44a, Lüländen Nord, Grünzug Appelboomtwiete, erfolgreich durchgeführt worden.

Nadelhölzer wie Kiefern und Fichten werden als einheimische Gewächse, in denen sich Tiere und Insekten bevorzugt ansiedeln, durch die Baumschutzsatzung geschützt.

Mit dieser Baumschutzsatzung wird insbesondere dem strategischen Ziel des im Rahmen des neu erarbeiteten Handlungsfeldes 2 im Haushalt 2020 Rechnung getragen. Das strategische Ziel ist es, umwelt- und klimaschutzrelevante Aspekte in allen Entscheidungen der Stadt Wedel zu berücksichtigen. Nicht zuletzt spiegelt die Baumschutzsatzung in der erarbeiteten Form Grundsätze des Leitbildes der Stadt Wedel wieder, nämlich den Erhalt und die Schonung der Umwelt.

### Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sollte die Satzung in der vorliegenden Form nicht gebilligt werden, bleibt weiterhin die aktuelle Baumschutzsatzung der Stadt Wedel in Kraft. Die Konsequenz wäre aber auch, dass die ursprünglich gesteckten Ziele, den Baumbestand der Stadt auf nachhaltige Weise zu schützen, verfehlt würden.

Die Verfahrensakte liegt zum Satzungsbeschluss in der Ratssitzung vor.

### Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:  ja  nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt  ja  teilweise  nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:  ja  nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist  vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)  
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)  
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

**Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompensationen vorgesehen:**

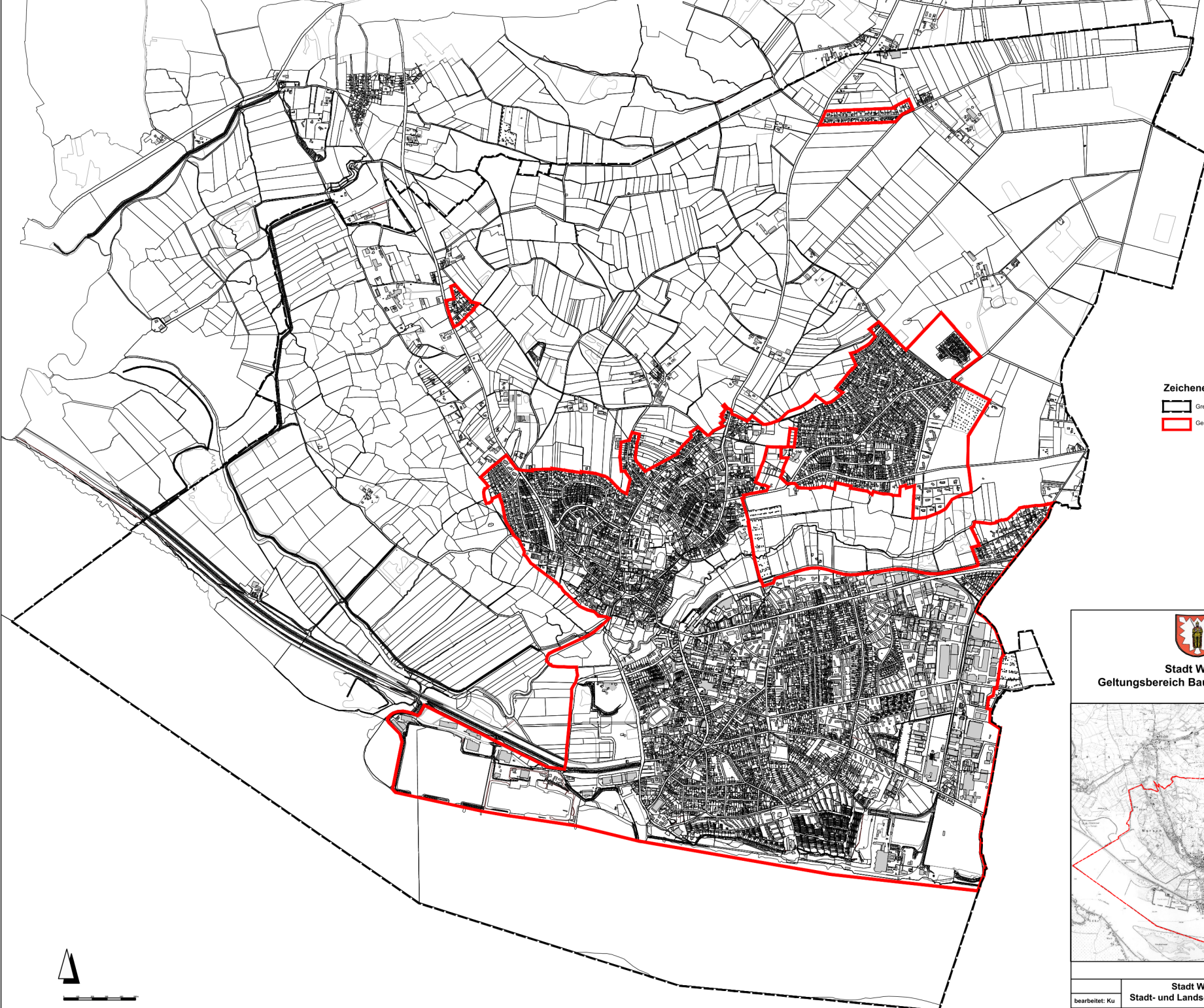
(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						


Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
<b>Saldo (E-A)</b>						

**Anlage/n**

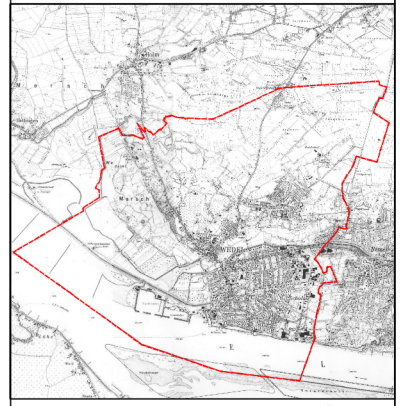
- 1 Geltungsbereich\_Baumschutzsatzung
- 2 Baumschutzsatzung mit Nachverfolgung
- 3 Baumschutzsatzung\_Einwendungen endgültige Fassung
- 4 Baumschutzsatzung endgültige Fassung



**Zeichenerklärung**  
— Grenze des Stadtgebietes  
— Geltungsbereich Baumschutzsatzung



**Stadt Wedel**  
Geltungsbereich Baumschutzsatzung



Übersichtsplan

**ENTWURF****Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes  
~~der Großsträucher und der freiwachsenden Hecken~~  
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. 2018, 6), des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.03.2020 ~~15.09.2007~~ (BGBl I 2020 2017, 440 3434) und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 14.02.2010 (GVOBL. 2010, 301) zuletzt geändert durch Art. ~~718-LVO~~ vom 13.11.16.04.2019 (GVOBL.2019,~~425-39~~) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Schutzzweck**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baum~~bestand-, Großstrauch- und freiwachsenden Heckenbestand~~ (nachfolgend geschützte Bäume Gehölze-benannt) der Stadt Wedel
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme
  4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich,
  5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume Gehölze-sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege), 2017<sup>1</sup>.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Schutz der geschützten Bäume-Gehölze-innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuches) sowie innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel von jedermann eingesehen werden.

<sup>1</sup> Die ZTV Baumpflege kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

### § 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

1. Alle Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm-, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

~~2. Alle Freiwachsende Hecken (überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen) mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Mindesthöhe von 2 m.~~

~~3. Alle Großsträucher mit einer Mindesthöhe von 3 m.~~

~~4.2.~~ Ersatzpflanzungen gemäß §§ 8 und 9 vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an unabhängig vom Stammumfang.

~~5.3.~~ Davon ausgenommen sind folgende Arten:

a. Scheinzypressen (Gattung Chamaecyparis),

b. Lebensbäume (Gattung Thuja),

c. Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus)

d. Obstbäume: Apfel (Malus domestica), Birne (Pyrus communis), Kirsche (Prunus avium und Prunus cerasus) Pflaume, Zwetschge, Mirabelle und

Reneklode (Prunus domestica), Pfirsich (Prunus persica), Aprikose (Prunus armeniaca), Nektarine (Prunus nucipersica), Quitte (Cydonia oblonga), ~~Walnuss~~

~~(Juglans regia)~~ und Haselnuss (Coryllus avellana)

(2) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Bäume ~~und Sträucher~~ auf Waldflächen im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,

2. erwerbsmäßig genutzte Baum-~~und Strauch~~bestände (Baumschulen, Obstplantagen, Gärtnereien).

3. Naturdenkmale

4. Biotope i.S.d. § 21 LNatSchG in der jeweils geltenden Fassung

(3) Grundsätzlich wird der Stammumfang bei Bäumen in einer Höhe von ~~100 m~~ 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämmlinge einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(4) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.

### § 4 Verbote und zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte ~~Bäume-Gehölze~~ zu beseitigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die sie zerstören, beschädigen oder verändern.

1. Ein geschütztes Baum Gehölz wird beseitigt, indem er gefällt, abgebrannt oder auf andere Art und Weise entfernt wird.
  2. Zerstörungen und Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des geschützten Baumes Gehölzes, die zum Absterben oder einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können, insbesondere:
    - a. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Belägen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
    - b. das Kappen von Bäumen;
    - c. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
    - d. Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
    - e. nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen;
    - f. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
    - g. Lagern oder Ausbringen von anderen Stoffen, die schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der geschützten Bäume Gehölze führen können (z.B. Salze, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien);
    - h. Parken und Befahren des Wurzelbereiches sowie Lagern von Baumaterialien oder Baustelleneinrichtungen, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
    - i. Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
  3. Veränderungen liegen vor, wenn Eingriffe an Bäumen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern (z.B. Kappungen oder umfangreiche Kronenreduzierungen).
- (2) Als zulässige Handlungen dürfen ohne Genehmigung folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die der Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen unverzüglich anzuzeigen sind; diese Maßnahmen sind anhand von Belegen (z.B. Fotos) zu dokumentieren.
  2. fachgerecht ausgeführte schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege) in der Fassung von 2017. Dazu gehören insbesondere:
    - a. Kronenpflegeschnitte
    - b. Lichtraumprofilschnitt

- c. Totholzentfernung
  - d. Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben
  - e. Formschnitt zum Erhalt bereits bestehender geformter Kronen
  - f. Entfernen von Neuaustrieben bei bestehenden Kopfbäumen
3. ~~Fachgerechter Rückschnitt von Sträuchern, bzw. das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen von frei wachsenden Hecken~~
  4. Entfernen abgestorbener Bäume, ~~Großsträucher oder freiwachsenden Hecken~~;
  5. Der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Verwendung anderer Mittel nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
  6. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen, wenn der Träger ausreichend Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft, dass die Erhaltung der geschützten Bäume Gehölze gesichert ist. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der Fassung von 2014) und die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen in der Fassung von 1999) sind einzuhalten.<sup>2</sup>

Die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen sind der Stadt Wedel rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Wedel begonnen werden, es sei denn, die Stadt Wedel untersagt die Durchführung.

## § 5

### Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Die Stadt Wedel kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auferlegen, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen Gehölzen vorzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 genehmigt werden, wenn
  1. von einem geschützten Baum Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr

<sup>2</sup> Die DIN 18920 und die RAS-LP 4 können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

gegeben ist;

2. ein geschütztes Baum Gehölz krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
3. einzelne geschützte Bäume Gehölze eines größeren BaumGehölzbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen;
4. ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume Gehölze vorhanden sind und die Bäume Gehölze auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können.

Eine Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

- (2) Auf Antrag können Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe des § 67 Abs. 1, 3 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

## § 7

### Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Wedel schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig nach der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung ist zeitlich befristet.
- (2) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Dritte mit schriftlicher Vollmacht der Grundstückseigentümer.
- (3) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller enthalten. Insbesondere gehören dazu:
  - eine Planskizze mit den Standorten der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume Gehölze
  - Angaben über BaumGehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und -höhe

Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller verlangt werden.

Für den Antrag ist der im Anhang beigefügte Vordruck, der Bestandteil der Satzung ist, zu nutzen.

- (4) Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung oder bei Bauanzeigen sind die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume Gehölze betroffen sind.
- (5) Die Genehmigung darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

## § 8

### Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten ~~Baumes Gehölzes~~ eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt oder ist eine zulässige Beseitigungshandlung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt, sollen die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung wie folgt durchführen:
1. Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 genannten Baumarten ist bei einem Stammumfang bis 100 cm ein standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen. Für jede weiteren begonnenen 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen.
  2. ~~Für Großsträucher gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 3, 4 und 5 ist ein standortgerechter Ersatzstrauch in der Größe von 125-150 cm zu pflanzen.~~
  3. ~~Für Hecken gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 ist je laufendem Meter Heckenlänge ein Ersatzstrauch in der Größe von 125-150 cm zu pflanzen.~~
- (2) Sofern Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte Ersatzpflanzungen auf ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen können und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügen, wo dieses möglich ist, haben sie eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,- € je Baum, der nach Abs. 1 zu pflanzen wäre, an die Stadt Wedel zu entrichten. In den Ausgleichszahlungen enthalten sind der Anschaffungswert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und Fertigstellungspflege. Die Stadt Wedel verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume ~~bzw. Sträucher~~ nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort nach Pflanzung dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Ersatzpflanzungen haben in der der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Ausnahmen hierfür können auf Antrag genehmigt werden. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist mit Ortsangabe und Zeitpunkt der Pflanzung schriftlich und unaufgefordert zu melden.
- (5) Die Ausgleichszahlung wird spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9

### Folgenbeseitigung

- (1) Haben Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 einen ~~geschützten~~ ~~Baum Gehölz~~ beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, sind sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Andernfalls sind sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 verpflichtet.

- (2) Hat ein Dritter ein en geschütztes Baum Gehölz-beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, so sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zur Folgenbeseitigung nach dem Abs. 1 verpflichtet.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume Gehölze-beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe dieser Satzung zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.
- (2) Für Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

## § 11 Datenschutz

- (1) Die Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen ist berechtigt, auf der Grundlage von eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung zu schützenden Bäume Gehölze-mit den dafür erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des BaumGehölzschutzes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 des Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden. Dazu gehören:
- a. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der as zu schützende Baum Gehölz gehört
  - b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes
  - c. Anschrift/Lage des zu schützenden Baumes Gehölzes
- (3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen der as zu schützende Baum Gehölz gehört, können der zuständigen Stelle der Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen personenbezogene Daten übermittelt werden von:
- a. Grundstückseigentümern
  - b. örtlichen Naturschutzverbänden
  - c. der Polizei
  - d. den Einwohnermeldeämtern
  - e. dem Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice der Stadt Wedel
  - f. dem Fachbereich 2 Bauen und Umwelt der Stadt Wedel
  - g. dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Beim Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an andere Stellen übermittelt werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz besonders erhaltenswerter Bäume in der Stadt Wedel (Baumschutzsatzung) vom 17.10.2006 in der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 06.03.2008 außer Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel  
Der Bürgermeister

Gez. Schmidt

ENTWURF

### Stellungnahmen zum Baumschutzsatzungsentwurf

Abwägung der Einwände aus der Bevölkerung und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

im Zeitraum: 20.12.2019 bis 31.01.2020

Behörden und Träger öffentlicher Belange werden im Text nicht anonymisiert.

Die vorgelegten Einwendungen wurden abgewogen und in die Satzung eingearbeitet.

Der Ausschuss entscheidet nun einzeln über die erfolgte Abwägung der Stellungnahmen.

Die Abwägung kann übernommen, abgelehnt oder geändert werden.

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Einwände	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
1	Nach § 3 Abs. 1 sind u.a. alle Bäume mit einem Stammumfang von mind. 60 cm in 1m Höhe geschützt. Dies halte ich für sehr restriktiv und sogar kontraproduktiv. Schon jetzt lässt sich feststellen, dass diese Regelung dazu führt, dass viele junge Bäume gefällt werden, die diesen Grenzwert bald erreichen. So hat ein Wedeler Gewerbesteuerzahler vorsorglich alle Bäume fällen lassen, deren Stammumfang 60 cm- 10% erreicht hat. Sinnvoller scheint mir eine Regelung mit einem Stammumfang von 100 cm in 1m Höhe, wie in § 8 bei den Ausführungen zu Ersatzpflanzungen angeführt. Dadurch werden Bäume sogar in ihrem Bestand erhalten!	A 19.12.2019	Kenntnisnahme  Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Schutzzweck (§ 1) und Schutzgegenstand (§3) sind definiert.
2	Ebenfalls in § 3 ist eine Liste von ausgenommenen Baumarten enthalten (Scheinzypressen, Lebensbäume, ...). Diese Liste ist meiner Ansicht nach zu kurz gegriffen. So fehlen etwa Kiefern, Fichten und die schnell wachsenden Birken. Es ist bekannt, dass Laubbäume wie Eichen, Eschen, Buchen oder Bergahorn die bis zu 4-fache Menge an CO <sub>2</sub> aufnehmen- und den Sauerstoff davon wieder abgeben können- als Kiefern und Fichten (D. Klein, C. Schulz: Kohlenstoffspeiche-	A 19.12.2019	Kenntnisnahme  Es besteht kein Unterschied in der Wertigkeit und Biodiversität von Nadelgehölzen zu Laubgehölzen. Wichtig hierbei sind einheimische Arten, auf denen besonders viele verschiedene Insekten leben oder ansässig sind.

	<p>rung von Bäumen, LWF-Merkblatt Nr. 27,2011; zitiert nach <a href="http://www.cermeter-pflanzen.de">www.cermeter-pflanzen.de</a>, Blog 22.12.18]; das gilt für Bäume mit Durchmesser 20 cm in 130 cm Höhe. Außerdem habe ich beobachtet, dass sich beispielsweise im Herbst in einem Vogelbeerbaum regelmäßig bis zu 10 Vögel unterschiedlicher Arten aufhalten, während ein benachbarter Nadelbaum nicht frequentiert wird. Durch den geplanten Schutz von Fichten und Kiefern haben Grundstücksbesitzer nicht mehr die Möglichkeit, Nadelbäume durch ökologisch sinnvollere Bäume zu ersetzen.</p>		
3	<p>Die dritte und letzte Anmerkung ist eher grundsätzlicher Natur. Der vorliegende Entwurf der Baumschutzsatzung ist ein gutes Beispiel für <b>die-</b> etwas salopp formulierte- "Regelungswut" deutscher Behörden. Wir alle wollen in einer gesunden Umwelt leben! Offensichtlich traut man den Wedeler Bürgern aber nicht zu, dass sie selbstverantwortlich und umweltverträglich mit den auf ihren Grundstücken stehenden Bäumen umgehen. Natürlich muss eine Baumschutzsatzung sein; aber bitte nur dafür, um Auswüchse und frevelhaftes Vorgehen zu verhindern. Das kann ich an der ausliegenden Fassung so nicht erkennen.</p>	A 19.12.2019	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Ziel: siehe Schutzzweck in § 1.</p>
4	<p>§ 3 (1) 2. Es sollten auch Schnitthecken geschützt werden.</p>	B	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Schutzgegenstand in § 3 definiert</p>
5	<p>§ 3 (1) 2. Das Nachbarrechtsgesetz verbietet hohe Hecken an Grundstücksgrenzen. Wie wird damit umgegangen, wenn die Satzung hohe Hecken schützen will?</p>	B	<p>Diese Bedenken werden aufgegriffen. Seitens der Verwaltung ist bereits im UBF am 6.6.2019 darauf hingewiesen worden, dass im Falle einer Aufnahme von Hecken in den Schutzbereich der Satzung eine Kollision zwischen dem Nachbarrechtsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und der Baumschutzsatzung herbeigeführt wird, die nicht überwunden werden kann.</p> <p>Insoweit wird seitens der Verwaltung weiterhin empfohlen, von einer Aufnahme von Hecken oder Sträuchern in die Baumschutzsatzung abzusehen. Hecken werden im Rahmen von B-Plänen</p>

			geschützt, oder können durch B-Pläne geschützt werden.
6	§ 3 (1) 4. Wer kontrolliert das?	B	Die Einhaltung von Auflagen (hier: Ersatzpflanzungen) aus der Fällgenehmigung wird durch den Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen überwacht.
7	§ 4 (1) 2e. Wer kontrolliert und bewertet das?	B	Nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen können von Mitarbeiter*innen mit Fachkenntnissen bzw. zertifizierte Baumkontrolleure oder bei Bedarf aber auch durch Baumsachverständige festgestellt werden.
8	§ 4 (1) 2h. Dann darf in einigen Straßen nicht mehr geparkt werden. (Z. B. Voßhagen, Lindenstraße etc.)	B	Das Parken in Baumscheiben/Pflanzflächen ist grundsätzlich unzulässig
9	§ 8 (1) 1. Im Autal wurden Halbstämme gepflanzt, die sind kein echter Ersatz für gefällte Großbäume. Es müssen Hochstämme als Ersatz gepflanzt werden	B	Es handelte sich in diesem Fall nicht um Ersatzpflanzungen für Bäume, für die eine Fällgenehmigung nach der Baumschutzsatzung erteilt wurde.
10	§ 8 (3) Wer kontrolliert das?	B	Die Einhaltung von Auflagen aus der Fällgenehmigung werden vom Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen überwacht

11	Baumschutz ist auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und für den Naturschutz unentbehrlich. Gerade in der Diskussion um Klimaschutz und Zukunft der Menschheit kommen neben Pflanzungen von Bäumen u.a. zur Begrenzung des CO <sup>2</sup> Gehaltes, vor allem dem Schutz der vorhandenen Bäume eine große Bedeutung zu. Bäume sind zu schützen und zu erhalten, sie sind sehr wertvoll, sie dienen u.a. Vögel und Insekten als Nistplatz und Futterquelle, prägen das Stadtbild und verbessern die Luftqualität. Gerade große Bäume haben innerstädtisch immer weniger Chancen alt zu werden. Die Baumschutzverordnung des Kreises Pinneberg kommt seit Jahrzehnten nicht mehr zur Anwendung, daher kommt den Gemeinden im Kreis Pinneberg die besondere Verantwortung zum Schutz der innerstädtischen Bäume zu. Daher begrüßen wir den Entwurf der Stadt Wedel zur Baumschutzsatzung vom September 2019.	BUND -Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland- 14.1.2020	Kenntnisnahme
12	Im § 6 Absatz 2 und 4 Ausnahmen und Befreiungen wird der Begriff zumutbar genutzt. Was in diesen Abschnitten mit zumutbar beabsichtigt wird, sollte genauer definiert werden. Ansonsten bleibt es der Auffassung der Beteiligten überlassen, bei Bedarf diese Abschnitte auszulegen und umzusetzen, im ungünstigen Fall nur zu Lasten der Bäume. Der Begriff „unzumutbar“ birgt aus unserer Sicht auch die Gefahr einer Rechtsunsicherheit.	BUND 14.1.2020	Dieser Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Satzung gilt für eine Vielzahl von unterschiedlichen Sachverhalten und muss daher in einigen Bereichen abstrakt formuliert sein. Bei dem Wort „zumutbar“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Im Einzelfall bestimmen nicht die Beteiligten über die Auslegung. Vielmehr wird die Abwägung der unterschiedlichen Interessen von dem zuständigen Sachbearbeiter vorgenommen, der über eine fachliche Expertise verfügt. Da die Satzung die Aufgabe hat, Bäume zu schützen, ist davon auszugehen, dass die Abwägung eher zu Gunsten des jeweiligen Baumes vorgenommen werden wird.
13	§ 1 Schutzzweck - Großsträucher und freiwachsende Hecken: Hier ist ein Schutz nicht erforderlich.	C (14.1.2020)	Diese Bedenken werden aufgegriffen. Seitens der Verwaltung ist bereits im UBF am 6.6.2019 darauf hingewiesen worden, dass im Falle einer Aufnahme von Hecken in den Schutzbereich der Satzung eine Kollision zwischen dem Nachbarrechtsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und der Baumschutzsatzung herbeige-

			führt wird, die nicht überwunden werden kann. Insoweit wird seitens der Verwaltung weiterhin empfohlen, von einer Aufnahme von Hecken oder Sträuchern in die Baumschutzsatzung abzusehen. Hecken werden im Rahmen von B-Plänen geschützt, oder können durch B-Pläne geschützt werden.
14	§ 3 Baumarten Schutz erst ab StU von 120 cm in einer Höhe von 100 cm, Hecken und Großsträucher entfallen. Ausnahmen: Gehölze sind schon aufgeführt und alle Fichten, Tannen, Kiefern (=Nadelgehölze), sowie Weichhölzer wie z.B. Pappeln, Weiden, Birken, Erlen.	C (14.1.2020)	Kenntnisnahme Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Ziel: siehe Schutzzweck in § 1 und Schutzgegenstand in § 3.
15	§ 4 Die Ausführungen sollten nicht so genau aufgelistet werden, sondern allgemein gefasst werden. Z.B. ein Verbot von Abgrabungen bis 1,50 m außerhalb der Traufe ist in der Regel nicht praktikabel. Das gilt auch für Versiegelungen. Bei bestehenden Anlagen werden die Bäume größer, die Krone wächst in die Pflasterbereiche. Wie will man mit solchen Situationen umgehen?	C (14.1.2020)	Es war eine beispielhafte unvollständige Auflistung nötig, um eine möglichst übersichtliche Regelung darzustellen.  Bei bestehenden Anlagen müssen baumverträgliche Regelungen getroffen werden.
16	§ 5 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen: Wie kann die Stadt tätig werden? Doch nur wenn Gefahr in Verzug ist oder andere Bürger beeinträchtigt werden.	C (14.1.2020).	Kenntnisnahme Das Ob und das Wie obliegt der Expertise der Verwaltung. Dies ist u.a. bei Gefahr in Verzug und bei der Beeinträchtigung Dritter der Fall.
17	§ 7 Genehmigungsverfahren: Alle Forderungen wie z.B. Antragsstellung etc. bedeuten einen hohen bürokratischen Aufwand und ebenso die Genehmigung oder Ablehnung, die mit Verwaltungsgebühren belastet wird.	C (14.1.2020).	Die für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Daten müssen vorliegen, um eine Entscheidung treffen zu können. Genehmigungen und Ablehnungen von Fällgenehmigungen sind nach der Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtige Tatbestände, die durch Antrag ausgelöst werden.
18	§ 8 Ersatzpflanzung: (1)1 - hier nur 1 Stück Baum als Ersatz, egal welcher Umfang. Die Grundstücke sind häufig zu klein für mehrere Ersatzbäume. Hier sollten auch Hecken und Gehölzpflanzungen (Einzelsträucher) mit angerechnet werden. (1)2 - Ersatz Großsträucher - streichen.	C (14.1.2020).	Ersatzpflanzungsaufforderungen können auch zusammengefasst werden. Zum Beispiel: 2 Ersatzbäume = 1 Baum mit einem Durchmesser von 20/25 cm. Die Relation von Größe des Grundstückes minus bebaute Fläche minus einzuhaltende Abstandsflächen zum Nachbarn und den Vorgaben des Nachbarschaftsgesetzes Schleswig-Holstein.

	(1)3 - Ersatz Hecken - streichen. (3) Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach 2 Vegetationsperioden angewachsen sind - diesen Passus komplett streichen.		In der Regel kann ein Baum mit einer klein bleibenden Krone, wie Säulenhainbuche, Säuleneiche, oder Säulenzierkirsche gepflanzt werden.
19	<u>Fazit:</u> Diese neue Satzung bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Mündigkeit des Bürgers und wohl bei vielen Bäumen das vorzeitige Ende, bevor diese Satzung in Kraft tritt. Jeder Bauherr und Gartenbesitzer legt großen Wert auf eine 'grüne' Anlage. Sie haben erkannt, dass sowohl Haus als auch die Aussenanlagen den Wert der Anlage gemeinsam ausmachen. Der Stellenwert des Grüns ist enorm gestiegen und in der Bevölkerung angekommen. Der gesunde Menschenverstand, die Verantwortung gegenüber der Natur und die Eigenverantwortlichkeit des Bürgers wird nicht vorausgesetzt, sondern durch eine Verordnung, die wenig Ermessensspielraum zulässt, so gut wie ausser Kraft gesetzt. Diese Satzung beinhaltet einen enormen Verwaltungsaufwand, Bürokratieaufbau und damit erhebliche Kosten zu Lasten des Endverbrauchers. In dieser Form ist dieser Entwurf nicht zu akzeptieren!	C (14.1.2020).	Kenntnisnahme  Ein Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Schutzzweck (§ 1) und Schutzgegenstand (§3) sind definiert.
20	Die Angaben zum BNatSchG und LNatSchG "zuletzt geändert durch ..." sind jeweils zu aktualisieren. Es wird zudem empfohlen, den Hinweis auf die ZTV Baumpflege nicht auf die ZTV Baumpflege 2017 zu beziehen, sondern besser auf die ZTV Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung. Gleiches gilt für die DIN 18920 und die RAS-LP 4.	UNB -Untere Naturschutzbehörde 16.1.2020	Der Einwand wird berücksichtigt. Mit der gewählten Formulierung wird dem Zitiergebot Rechnung getragen, § 66 Abs. 1 Nr. 3 LVwG.
21	§ 3 Abs. 2 Nr. 4: Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (statt nur § 21 LNatSchG)	UNB 16.1.2020	Der § 21 LNatSchG ist eine Ergänzung zu § 30 BNatSchG, wie sich aus der Überschrift des § 21 LNatSchG ergibt. Ein zusätzlicher Hinweis auf das BNatSchG ist nicht erforderlich, vgl. auch § 30 Abs. 1 S. 2 BNatSchG, § 1 Abs. 1. S.3 LNatSchG.

22	§ 3 Abs. 3: Schreibfehler - „Höhe von 100 m“ ist auf 100 <u>cm</u> zu korrigieren	UNB 16.1.2020	Übernahme - Änderung in cm
23	§ 6 Abs. 2: Hier sollte auch der Zusatz aufgenommen werden, dass die Befreiungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können (Regelung hierzu § 67 Abs. 3 BNatSchG)	UNB 16.1.2020	Übernahme - Zusatz aufnehmen
24	§ 10 Abs. 1: Es fehlt der relevante Zusatz „ohne Genehmigung“. Die Regelung ist zudem unvollständig - was ist mit Nichteinhaltung von Auflagen, Ersatzpflanzungen usw. ? (Näheres s. Regelung Mustersatzung)	UNB 16.1.2020	Der Einwand bleibt unberücksichtigt.  Der § 10 Abs. 1 gibt den Gesetzestext wieder, vgl. § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG.  Ergänzende Regelungen in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten werden in spezielleren Gesetzen geregelt. Die Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1995 ist eine Orientierungshilfe. Aufgrund der spezielleren Gesetze wie dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OWiZustVo) erübrigen sich in diesem Zusammenhang weitere Ausführungen zur Nichteinhaltung von Auflagen u.ä. in der Baumschutzsatzung.  Bei Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig, vgl. Anlage Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OWiZustVo), Ziff. 2.1.17.1 OWiZustVo.
25	§ 3 Abs. 1 Nr. 2: Definition „freiwachsende Hecke“ ?, Mindestlänge von 5 m wird als zu gering angesehen, weiter s. Anmerkung zu § 3 Abs. 1 Nr. 3	UNB 16.1.2020	Einwand bleibt unberücksichtigt. Die Verwaltung empfiehlt Hecken nicht in den Schutzbereich der Baumschutzsatzung aufzunehmen.
26	§ 3 Abs. 1 Nr. 3: Die Festlegung von Großsträuchern als geschützte Gehölze ist fragwürdig, da Sträucher im Allgemeinen in turnusgemäßen Zeitabständen von 10-15 Jahren ähnlich wie bei Knicks auf den Stock gesetzt	UNB 16.1.2020	Der Einwand bleibt unberücksichtigt, da Schnittmaßnahmen von Sträuchern nicht dem Entfernen von Sträuchern gleichzusetzen ist.

	<p>werden. Dadurch ist der Weiterbestand der Großsträucher nicht gefährdet, viele Sträucherarten werden im Gegenteil durch das Einkürzen vor Vergreisung geschützt.</p> <p>Unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 sind unter den zulässigen Handlungen der fachgerechte Rückschnitt von Sträuchern und das abschnittsweise „Auf-den-Stock-Setzen“ von frei wachsenden Hecken aufgeführt. Dieses wird als richtig angesehen. Fraglich ist aber, warum die entsprechenden Gehölze dann ab einer bestimmten Höhe geschützt werden sollen und wie damit umgegangen wird, wenn die Gehölze zulässig auf eine Höhe unterhalb der festgelegten Mindesthöhe eingekürzt werden.</p>		
27	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 5: Die Auflistung bei den Arten, die von der Baumschutzsatzung ausgenommen werden, kann naturschutzfachlich nicht vollständig nachvollzogen werden. Die Arten Haselnuss, Vogelkirsche und Walnuss sollten hierbei nicht mit erfasst werden.</p> <p>Die Haselnuss gehört zu den ökologisch wertvollsten Gehölzen. Die Wildform der Haselnuss ist kein Obstgehölz, sondern ein klassisches Vogelschutzgehölz unserer Knicklandschaft.</p> <p>Die Früchte der Vogelkirsche und der Walnuss sind zwar essbar. Die Früchte von der Vogelkirsche sind jedoch so klein, dass die Mutter aller Kulturkirschensorten als Obstgehölz in den Obstbaumschulen als solche gar nicht angebaut wird. Die Vogelkirsche kam früher in unseren Wäldern vor, ist heutzutage leider aber eine selten gewordene Baumart geworden, die ökologisch sehr wertvoll ist (u.a. als Nahrungspflanze für viele Vögel). Die Walnuss (ursprünglich eine Waldbaumart aus Südosteuropa und Vorderasien) ist vor mehreren Jahrhunderten in Mitteleuropa eingeführt worden. Die schnell wachsende Baumart ist kein Obstbaum im eigentlichen Sinn und wird in Norddeutschland auch nicht als solcher kul-</p>	<p>UNB 16.1.2020</p>	<p>Einwand wird berücksichtigt. Die Verwaltung empfiehlt die Walnuss als zu schützen aufzunehmen. Die Haselnuss ist ein Großstrauch und durch den Bebauungsplan zu schützen.</p>

	tiviert. Im Gegensatz zu den genannten Obstgehölzen ist die Walnuss deutlich langlebiger und wird in der Regel auch nicht zum "Ertrag" angepflanzt wie die sonstigen Obstbäume.		
28	In § 4 Abs. 1 Nr. 3 könnte das charakteristische Aussehen um den natürlichen Habitus der Gehölzart ergänzt werden.	UNB 16.1.2020	Kenntnisnahme
29	§ 7 Abs.6: Erfahrungsgemäß wird bei rechtswidrigen Handlungen selten eine Zustimmung vom Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten erteilt, so dass ein Vollzug der Satzung in diesen Fällen problematisch werden könnte.	UNB 16.1.2020	Kenntnisnahme
30	§ 8 Abs. 1: Die Forderung von Ersatzpflanzungen bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr sollte überprüft werden.	UNB 16.1.2020	Der Einwand ist unbeachtlich. Der § 8 Abs. 1 betrifft auch die Gefahrenabwehr. Das ist wegen des Schutzes des Baumbestandes so gewollt.
31	§ 9 Abs. 2: Die Regelung, dass bei Handlungen von Dritten die Verantwortung auf den Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten übergeht, sollte im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit überprüft werden (Handlungsstörer/Verursacher werden gar nicht berücksichtigt).	UNB 16.1.2020	Der Einwand bleibt unberücksichtigt. Die Verantwortung des Eigentümers ergibt aus Art. 14 Abs. 1 GG.
32	Anzumerken ist, dass die geplanten Regelungen der Stadt Wedel zum Teil über die der Mustersatzung hinausgehen. Die geplante neue Baumschutzsatzung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Die Satzung ist geeignet, einen erheblichen Beitrag zum Erhalt und Schutz des naturschutzfachlich wertvollen Gehölzbestandes im Stadtgebiet zu leisten. Es wird aber auch gesehen, dass hierdurch ein hoher Verwaltungsaufwand auf die Stadt Wedel zukommt.	UNB 16.1.2020	Der Satzungsentwurf spiegelt den politischen Willen wieder, Maßnahmen zum Schutz der Bäume evtl. über das in der Mustersatzung beschriebene Maß hinaus zu gewährleisten. Der damit verbundene Mehraufwand und die damit einhergehenden Kosten werden von der Politik mit getragen.
33	die von Ihnen geplante Änderung der bisherigen Baumschutzsatzung stößt bei uns auf völliges Unverständnis. Mit der geplanten Baumschutzsatzung werden wir als Grundstücksbesitzer bestraft. Seit zig Jahren haben wir die Gärten mit großer Liebe	D (17.1.2020)	Kenntnisnahme

<p>geplant, bepflanzt und gepflegt. Die uns entstandenen Kosten haben wir gerne getragen auch mit Hilfe von Gartenbauexperten. Obwohl im Alter der Pflegeaufwand auch zur Belastung wird</p> <p>Wir haben uns in den letzten Tagen die Gestaltungskultur vieler anderer Grundstücke angesehen. Mit Erschrecken mussten wir einen ausgesprochen sparsamen Bepflanzungswillen feststellen, der natürlich einen wesentlich kostengünstigeren Pflegeaufwand verursacht.</p> <p>Wir haben Parkplätze mit dazwischen angeordneten schmalen Rasenflächen gesehen.</p> <p>Daß die Standardpflanzung der Terrassen und Grundstücksgrenzen mit den unvermeidlichen Buchenhecken, die dreiviertel des Jahres das alte Laub behalten. Hässlicher und einfallloser geht's nicht! Auf Bäume wird bei allen Neuanlagen seit langem ohnehin grundsätzlich verzichtet.</p> <p>Als gerade fertiggestelltes Beispiel allersparsamster Begrünung, mögen die sog. "Autal-Villen" dienen.</p> <p>Bei einigen anderen Anlagen werden als Heckenersatz auch Flechtzäune aus Holz, Kunststoff und Gabionen verwendet, "lebende Bodendecker" werden ersetzt durch Mulch oder auch Lavastein-Granulat. Bereits Blumen oder Strauchbepflanzungen sind wahrscheinlich zu pflege- und kostenintensiv, von Bäumen ganz zu schweigen.</p> <p>Ihre geplante Baumschutzsatzung wird jedenfalls eine weitere Reduzierung des Bewuchses der Gärten von den Grundstückseigentümern beschleunigen, die bisher mit Pflanzbereitschaft für die Vegetation</p>		<p>Mit der Baumschutzsatzung kann die Gestaltung von allen anderen Grün- und Freiflächen nicht geregelt werden.</p> <p>Andere Regelungen wie z.B. Landesbauordnung, Bebauungspläne usw. bleiben unberührt.</p> <p>Nicht satzungsrelevant.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--	--

	<p>unserer Stadt mitgesorgt haben , d.h. Bäume über 60 cm Umfang sind bereits oder werden vor Inkrafttreten der Satzung noch kurzfristig gefällt werden.</p> <p>Darüber hinaus werden durch die Verdichtung der Bebauung künftig zwangsläufig die Bäume das Opfer durch Entfernung. natürlich nur aus Platzgründen.</p> <p>Jeder Grundbesitzer wird künftig zur Säge greifen, sobald sich der Umfang seiner Bäume 60 cm nähert, um sich Diskussionen mit Ihrer Behörde zu ersparen.</p> <p>Bei der bisherigen Regelung würden die Grundstückseigentümer ihre Bäume, Hecken und Großsträucher jedenfalls sehr viel länger behalten. Ebenfalls bliebe in diesem Zusammenhang der nicht zu vergessene "Lebensraum der - Tiere" u.a. in Hecken, Büschen und Bäumen erhalten.</p>		<p>Bebauung wird durch andere Regelungen bestimmt; Gründe für Fällungen müssen ggf. vorliegen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
34	<p>Der vom Rat der Stadt beschlossene Satzungsentwurf ist ein übermäßiger Eingriff in das Grundeigentum und beschränkt die seit Jahren und Jahrzehnten geübte und gepflogene Gartengestaltung der Grundeigentümer resp. der Gartennutzer außerordentlich und unzumutbar ein. Eine Begründung folgt von mir oder meinem Rechtsanwalt.</p>	<p>E (21.1.2020)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die gesetzliche Grundlage wird beachtet.</p>
35	<p>als Wedeler Bürger möchte auch ich mich zu ihrem Entwurf der Baumschutzsatzung äussern. Ich bedauer sehr, dass die Informationen der Presse sehr unklar und unpräzise waren und es deshalb sehr viele Menschen gab, die aus Angst vor dem was da kommen könnte ihre Bäume unnötig haben fällen lassen.</p> <p>So viel Mühe, wie Sie sich mit dem Entwurf dieser Satzung gemacht haben, vermisse ich leider einen ganz</p>	<p>F 22.1.2020</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das liegt in der Verantwortung der Eigentümer*innen und kann</p>

	<p>entschiedenen Punkt und zwar den über die fachliche Qualifikation derer, die die Bäume in unserer schönen Stadt schneiden und pflegen sollen. Z.B. Fachagrarwirte oder European Treeworker etc., damit die Bäume ihren ökologischen Zweck erfüllen können und die Verkehrssicherheit weiterhin gegeben ist.</p> <p>So wie im Handwerk ja auch eine Meisterpflicht besteht, sollten Sie auch in dieser Satzung klar regeln, welche Qualifikation der Baumpfleger haben muss. Sonst denke ich, werden über kurz oder lang an den Strassen und in den Gärten viele Baumruinen stehen, deren Lebenserwartung durch den unfachmännischen Schnitt verkürzt wird und der Baum seinen ökologischen Zweck nicht mehr vollständig erfüllen kann.</p>		mit der Satzung nicht geregelt werden.
36	<p>Eine Frage stellt sich mir noch bezüglich der Ersatzpflanzung. Wer einen Baum fällt muss einen pflanzen, ganz klar! Aber wie wollen Sie das kontrollieren? Bei Freunden in Hamburg Rissen wurden auch Bäume gefällt mit der Auflage neue zu pflanzen, was bis heute nicht passiert ist, da keine Kontrolle stattfindet. Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Punkte noch einmal überdenken könnten und in ihrem Entwurf der Satzung mit berücksichtigen.</p>	F 22.1.2020	Die Einhaltung von Auflagen aus der Fällgenehmigung werden vom Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen überwacht.
37	<p>Den Entwurf habe ich eingesehen und erlaube mir dazu nachfolgende Bedenken und Hinweise zu äußern :</p> <p>Zunächst einmal ist davon auszugehen, dass kein Grundeigentümer sein von ihm gepflanztes und bezahltes Grün ohne Anlass fällen würde, außer es verursacht nachteilige Einwirkungen auf sein Eigentum, sei es eine nicht hinzunehmende Versehrung seines Hauses, Entsorgung von überbordenden Laubmassen,</p>	G 23.1.2020	Kenntnisnahme

	<p>Einwuchs von Saugwurzeln ins Kanalsystem oder auch Schäden am Kellermauerwerk.</p> <p>Die Verwaltung interessieren derartige Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden z.T. hohen finanziellen Folgen natürlich nicht. Keiner dieser Gründe jedenfalls reicht aus, eine Fällgenehmigung seines eigenen "Grüns" zu erwirken. Auch der Standort eines beabsichtigten baurechtlich zulässigen Neubaus hat sich dem vorhandenen Grün anzupassen, es sei denn, der Bau könnte anders überhaupt nicht realisiert werden.</p>		<p>Es müssen unzumutbare Beeinträchtigungen vorliegen, um eine Fällgenehmigung erteilen zu können.</p>
38	<p>Bei einer beabsichtigten Baum-/Gehölzentfernung wäre vom Grundstücksbesitzer einiges zu beachten:</p> <p>Wenn nach seinem vorherigem kostenpflichtigen(!) Antrag mit Planskizze des Grundstücks, Angabe der Art des geschützten Gehölzes, des Stammumfanges, des Kronendurchmessers und der Höhe, sowie ggf. weiterer von der Behörde geforderten Angaben, schließlich aufgrund unabweisbaren Anspruchs ein positiver Bescheid ergangen ist und der Grundstückseigner "sein" Gehölz schließlich fällen "darf", hat er eine von der Verwaltung nach Art und Größe genau definierte Ersatzbepflanzung auf <u>seine</u> Kosten durchzuführen. Bei nicht möglicher Realisierung auf eigenem Grundstück würde ersatzweise eine Zahlung von 500 € (!! ) an die Stadt Wedel fällig, die- jedenfalls nach Angabe der Satzung- zur Pflanzung von Ersatzbäumen auf städtischen Grundstücken verwendet werden.</p>	<p>G 23.1.2020</p>	<p>Die für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Daten müssen vorliegen, um eine Entscheidung treffen zu können. Genehmigungen und Ablehnungen von Fällgenehmigungen sind nach der Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtige Tatbestände, die durch Antrag ausgelöst werden.</p> <p>Die Höhe der Ausgleichszahlungen berücksichtigt die Anschaffung, die Pflanzung und die Fertigstellungspflege der Bäume. Künftige Unterhaltungskosten gehen danach auf die Stadt und somit auf alle Steuerzahler über.</p>
39	<p>Die bisherige Satzung aus 2006/ 2008 mit einem Schutz von Bäumen mit einem Stammumfang von 1,50 m und einer Einschränkung auf Laubbäume war für</p>	<p>G 23.1.2020</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>viele Grundstückbesitzer noch akzeptabel, wobei schnellwachsende Gehölze wie Pappeln, Weiden, Birken und Erlen, sowie Nadelgehölze und Obstbäume sinnvollerweise hiervon ausgenommen waren.</p> <p>Entsprechend der nun vorgelegten Satzung sollen dagegen quasi <u>sämtliche</u> Bäume, ob mit Laub oder Nadeln mit einem Stammumfang von bereits 60 cm (!!)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das sind gerade einmal 19 cm (!!)</li> <li>Stammdurchmesser</li> <li>- geschützt werden.</li> </ul> <p>Der Schutz soll sich also auch auf Baumarten erstrecken, wie zum Beispiel auf Birken und Eiben, die sich durch Vogelschiss verbreiten und derart schnellwüchsig sind, dass man dem Wachsen zusehen kann. Ein Umstand, den jedenfalls jeder Grundstückbesitzer kennt. Darüber hinaus sollen jetzt sogar Großsträucher von mind. 3 Meter Höhe und Hecken von mind. 3 Meter Länge und 2 Metern Höhe geschützt werden.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor;</p> <p>Schutzzweck (§ 1) und Schutzgegenstand (§3) sind definiert.</p>
40	<p>Derartige einschneidende Schutzvorstellungen sind weltfremd und können nur dem Illusionsdenken eines Personenkreises, der selbst bisher noch nicht einmal ansatzweise zum nennenswerten "privates" Grün, wenn überhaupt, beigetragen hat, entsprungen sein. Die tatsächlichen und finanziellen Beeinträchtigungen tangieren ihn also überhaupt nicht.</p> <p>Grundbesitzer, die allerdings durch entsprechende Grundstückgröße und ihrer Bereitschaft dafür sorgen, dass unsere Stadt halbwegs grün ist, werden jedenfalls für ihr Engagement und ihre finanzielle Bereitschaft dazu, noch zusätzlich bestraft.</p>	<p>G</p> <p>23.1.2020</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
41	<p>Diese Satzung stellt daher einen nicht mehr hinzunehmenden, absolut unerträglichen Eingriff der Verwaltung in das Privateigentum der Wedeler Grund-</p>	<p>G</p> <p>23.1.2020</p>	<p>Der Eingriff ist gewollt und rechtlich möglich.</p>

	stücksbesitzer dar.		
42	Bäume und sonstige Gehölze, die der Eigentümer selber mit seinem Geld erworben und in der Regel mit seinen Händen gepflanzt hat, werden seinem Einfluss entzogen und der uneingeschränkten Willkür von Verwaltungssachbearbeiter/n/innen ausgeliefert, der/die dem Eigentümer vorschreiben, was er mit seinem Gehölzbestand tun darf oder ggf. auch muss und sind genötigt, dafür auch noch kräftig zu bezahlen. Ein absolutes Unding! Gegen derart drastische Übergriffabsichten auf Privateigentum kann nur energisch protestiert werden.	G 23.1.2020	Die Satzung regelt eine Gleichbehandlung aller Antragsteller*innen und verhindert damit Willkür.
43	Für einen erweiterten Schutz des "Öffentlichen Grüns" – auch wenn dessen Pflanzung und Pflege ebenfalls vom Wedeler Steuerzahler getragen wird – kann durchaus noch Verständnis entwickelt werden. Dies hört allerdings bei einem derartigen Zugriff auf das "Private Grün" auf!	G 23.1.2020	Kenntnisnahme
44	Die vorhandene Baumschutzsatzung aus 2006/2008 mit den dort beschriebenen Ausnahmen ist hier als Schutz der Gehölze völlig ausreichend. Über eine Reduzierung des Schutzes von Baumstämmen von bisher 150 cm auf 100 cm Stammumfang wäre noch Konsens denkbar. Eine beabsichtigte Reduzierung des Bauschutzes auf Stämme von 60 cm Umfang ist allerdings völlig illusorisch. Ebenso die Erweiterung des Schutzes auf nahezu sämtliche Bäume, sowie Großsträucher und Hecken.	G 23.1.2020	Aus Sicht der Verwaltung und der Politik war der Schutzgegenstand der bisherigen Baumschutzsatzung nicht mehr ausreichend.
45	Durch wen denn auch soll die Einhaltung einer derart rigiden Baumschutzsatzung in der vorgelegten Form kontrolliert werden? Doch nicht etwa durch weitere Personalaufstockungen zu Lasten des defizitären Wedeler Haushalts? Oder hofft man bei der Aufdeckung	G 23.1.2020	Notwendiges Personal zur Umsetzung der Baumschutzsatzung wird im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

	"illegalen" Tuns auf Denunziationen argwöhnischer Nachbarn?		
46	Es ist für staatliche Organe sicherlich nicht vermessen, im Rahmen von Öffentlichen Anhörungen gelegentlich auch einmal auf die Stimme der sich daran beteiligender Mitbürger zu hören, als einmal gefasste Beschlüsse, ob richtig oder falsch, wegen ureigenster Interessenlage rücksichtslos durchzuziehen. Dann wäre z.B. bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 105 "Hörnstraße, Teilbereich Süd" –2. Änderung "Kirchstieg", eines der letzten Kleinode unserer Stadt erhalten geblieben und wäre nicht durch den mittlerweile ganz Wedel überziehenden beliebigen Einheitswürfelbrei unseres örtlichen Großinvestors verunstaltet worden.	G 23.1.2020	Kenntnisnahme - ist nicht Gegenstand der Beteiligung.
47	Und wenn man der Zeitung glauben darf, wäre es dann auch nicht zu Nachforderungen der damaligen Verkäufer wegen Vertragsbruch gekommen, bei der es offenbar um Nachzahlungsansprüche im hohen sechsstelligen Bereich geht, weil das von der Stadt Wedel gekaufte Gelände eben nicht in seiner Gesamtheit sozialen Zwecken zugeführt, sondern zum Teil eben auch als Allgemeines Wohngebiet (WA) angepriesen und verkauft wurde.	G 23.1.2020	Kenntnisnahme - ist nicht Gegenstand der Beteiligung.
48	Auch wenn es letztendlich vielleicht nicht ganz zum Nullsummenspiel gekommen sein sollte, so wäre dem Wedeler Steuerzahler doch erheblicher finanzieller, der Stadtverwaltung Wedel ein immenser Imageschaden erspart geblieben. Sollte es daher nicht vielleicht auch vorstellbar sein, dass eine derartige Verschärfung der Baumschutzsatzung kontraproduktiv zum gewünschten Ergebnis sein könnte? Bäume, Großsträucher und Hecken, die sicherlich noch jahrzehntelang von den Grundstücksbesitzern erhalten worden wären und neben einer positiven	G 23.1.2020	Kenntnisnahme - ist nicht Gegenstand der Beteiligung.

	Klimabilanz Tieren Unterschlupf und Nahrung hätten geben können, würden dann sicherlich einen Umfang von 60 cm nicht mehr erreichen.		
49	Bereits jetzt ist auffällig, dass sich Gärten mit Steinen, statt mit Bäumen und Gehölzen, sowie Gabionen, statt Hecken, immer mehr ausbreiten und im Rahmen der aktuell sehr umfangreichen Neubautätigkeiten in Wedel sich Erstanpflanzungen gerade einmal auf Bodendecker und Sträucher beschränken. Wer will sich schon einer späteren Bevormundung durch die Stadtverwaltung aussetzen.	G 23.1.2020	Kenntnisnahme - kann jedoch mit der Baumschutzsatzung nicht geregelt werden.
50	Es ist nur zu hoffen, dass jeder einzelne unserer gewählten Kommunalpolitiker/ -innen, die gravierenden Folgen aus einer derart rigiden Satzung jedenfalls sehr gründlich überdenkt und sich, frei von Fraktionszwängen, entschieden gegen eine derartige Gängelung von Mitbürgern ausspricht.	G 23.1.2020	Kenntnisnahme Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Schutzzweck (§ 1) und Schutzgegenstand (§3) sind definiert.
51	Denn eine Schutzpflicht auch für extrem schnell wachsende Gehölze wie Birke, Pappeln, Weiden, Erlen und Eiben sollte jedenfalls ebenso ausgeschlossen sein, wie auch der Schutz von Großsträuchern und Hecken. Eine Reduzierung des Umfangs von zu schützenden Bäumen von 150 auf 100 cm mag dabei ggf. noch diskutabel sein, eine Umfangsbegrenzung auf 60 cm (!) allerdings nicht!	G 23.1.2020	Kenntnisnahme
52	Energisch voran gehen sollte unsere Verwaltung bei den wirklich drängenden Problemen unserer Stadt. Die Vorreiterin für die härteste Baumschutzsatzung im gesamten Kreisgebiet muss es nun ja wirklich nicht sein!	G 23.1.2020	Kenntnisnahme
53	Nur am Rande, meinen alten Baumbestand habe ich seinerzeit, als Verfechter "Privaten Grüns", trotz Einführung einer Baumschutzsatzung erhalten. Mittlerweile stehen dadurch drei Großbäume, die für ein Privatgrundstück eigentlich viel zu mächtig sind, unter	G 23.1.2020	Kenntnisnahme

	Schutz. Für die Pflege / den Kronenbeschnitt allein dieser Bäume entstehen mir regelmäßige Kostenaufwendungen von bisher 1.000 bis 1.600 €, die in vergleichsweise kurze Zeitabständen (etwa alle drei Jahre) aufzuwenden sind. Für das Freischneiden eines Lichtraumprofils einer geschützten Trauerbuche die von meinem Grundstück auf öffentlichen Grund ragt, darf ich sogar dreimal im Jahr zur Leiter und Hecken schere greifen.		
54	Ich weiß also durchaus, wovon ich rede. Sollte also der Entwurf der Satzung wider Erwarten Rechtskraft erlangen, wird in meinem Familien- / Freundes- und Bekanntenkreis jedenfalls kein Strauch, kein Baum mehr die Chance haben, die Grenzwerte zu überschreiten. Ob damit der Zielsetzung einer verschärferten Satzung ein sonderlicher Dienst erwiesen wird, darf sicherlich bezweifelt werden.	G 23.1.2020	Kenntnisnahme
55	als „H“ in Wedel vertreten wir die Interessen vieler Eigentümer von Immobilien in Wedel. Durch die von der Stadt Wedel angedachte Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und der freiwachsenden Hecken sind nach eingehender Prüfung des Satzungstextes die Interessen unserer Mitglieder nachhaltig und unverhältnismäßig negativ betroffen.	H 28.1.2020	Kenntnisnahme
56	Die von Ihnen angedachte Satzung schränkt die Eigentumsrechte der Grundstücksbesitzer im Geltungsbereich der Satzung in einem als unerträglich zu bezeichnenden Maße ein. So werden die Rechte des jeweiligen Eigentümers bei der freien Gartengestaltung gravierend eingeschränkt. Da eine freie Entscheidung über die Entfernung /Umgestaltung von Hecken und Sträuchern nicht mehr gegeben ist und eine kostenpflichtige Zu-	H 28.1.2020	Kenntnisnahme

	<p>stimmung zu jeweiligen Gestaltungsmaßnahmen bei der Stadt zukünftig einzuholen sein wird, kommt dies einer Quasiteilenteignung der Grundstückseigentümer gleich, was schon mit Art. 14 des Grundgesetzes gar nicht vereinbar wäre.</p> <p>Darüber hinaus steht die angedachte Satzung offensichtlich nicht im Einklang mit Landesgesetzen.</p> <p>Beispielhaft sollte hier das Nachbarschaftsgesetz in Schleswig-Holstein angeführt werden. Rechte des Nachbarn wären mit Ihrer neuen Satzung nicht mehr durchsetzbar. Damit dürfte die angedachte Satzung insoweit unzulässig sein.</p>		<p>Satzungsermächtigung und Eingriffsmöglichkeiten liegen vor.</p> <p>Seitens der Verwaltung wird empfohlen, von einer Aufnahme von Hecken oder Sträuchern in die Baumschutzsatzung abzusehen. Hecken werden im Rahmen von B-Plänen geschützt, oder können durch B-Pläne geschützt werden.</p>
57	<p>Zu durchschaubar ist hingegen die Motivation der Stadt Wedel, neue Geldquellen für die seit Jahren verfehlte Haushaltspolitik zu erschließen. Angesichts Ihres Vorhabens werden wir unseren Mitgliedern wohl anraten müssen, unverzüglich so genannte Steingärten anzulegen, um einem unerträglichen Eingriff der öffentlichen Hand in die freie Gestaltungsmöglichkeit des einzelnen Grundstückseigentümers zuvorzukommen. Der Schutz unserer Natur ist lobenswert und verdient auch unsere volle Unterstützung. Allerdings endet auch die Freiheit der öffentlichen Hand dort wo die Freiheit des Einzelnen beginnt.</p> <p>Ihre Satzung stellt insbesondere in den Bereichen Hecken und Sträucher eine nicht hinzunehmende Überregulierung des Bewuchses der Gärten im Einzugsbereich für den Grundstückseigentümer dar. Vielmehr steht danach zu befürchten, dass im nächsten Schritt die Bepflanzung der Beete gebühren-</p>	H 28.1.2020	<p>Grundlage der Baumschutzsatzung ist der Schutz der Bäume, siehe Schutzzweck in § 1.</p> <p>Seitens der Verwaltung wird empfohlen, von einer Aufnahme von Hecken oder Sträuchern in die Baumschutzsatzung abzusehen. Hecken werden im Rahmen von B-Plänen geschützt, oder können durch B-Pläne geschützt werden.</p>

	pflichtig von Ihnen reguliert werden. Wo soll das enden?		
58	Als „H“ in Wedel erheben wir daher erhebliche Bedenken und Einwände u. a. gegen die Gesetzesmäßigkeit Ihres Satzungsvorhabens.	H 28.1.2020	Kenntnisnahme
59	Der Umweltbeirat stimmt dem Entwurf der Baumschutzsatzung zu, rät jedoch alle Obstbäume als Schutzgegenstand unter § 3 auszuweisen und diese <u>nicht</u> auszunehmen.  Begründung: Obstbäume, insbesondere als Gruppenpflanzung/ Streuobstwiese, bieten nicht nur Lebensraum in Baumhöhlen und im Geäst sondern aufgrund von Pollen, Nektar, reifem Obst und Insekten vor allem Nahrung für diverse Tierarten.	I 29.1.2020	Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor.  Bleibt unberücksichtigt, da es sich bei Obstbäumen um „produzierende“ (Ertrag bringende) Bäume handelt. Das Ziel der Anpflanzung dient der Fruchtoptimierung und der Ernte.
60	mit Bestürzung habe ich den Entwurf der neuen Baumschutzsatzung zur Kenntnis genommen.	J 28.1.2020	Kenntnisnahme
61	Eine derartig übergriffige Verwaltungsvorschrift, die hier den einzelnen Bürger vollständig entmündigt und in der Folge durch fragwürdige Zusatzkosten auch enteignet, ist sicher in unserem auf freiheitlichen, demokratischen Grundsätzen basierenden Gesellschaftsmodell ein Novum.	J 28.1.2020	Kenntnisnahme
62	Eine Baumschutzsatzung, die die antragsfreie Fällgrenze eines jeden Baumes auf 60 cm festlegt und eine Fällung oberhalb dieser Grenze in einen genehmigungspflichtigen, mit Kosten verbundenen Verwaltungsakt umwandelt, lässt am Vertrauen einer Stadt in Ihre mündigen Bürger stark zweifeln.	J 28.1.2020	Schutzzweck der Satzung ist höher zu bewerten als die für die Amtshandlung fälligen Verwaltungsgebühren.

63	<p>Ich appelliere hier an alle Ratsvertreter, verantwortungsbewusst zu handeln und die etwaigen Konsequenzen intensiv zu überdenken: Was wäre die mögliche Folge einer solchen Festlegung? Sehr wahrscheinlich wird kein Grundstückseigentümer -wie in allen von der Stadt Wedel genehmigten Neubaugebieten aktuell schon jetzt zu sehen ist - eine Pflanzung von Bäumen oder größeren Pflanzen in Erwägung ziehen, wenn er diese zukünftig nur mit erheblichem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand wieder entfernen kann, oder die Gefahr einer Ablehnung der Entfernung besteht.</p>	<p>J 28.1.2020</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
64	<p>Schlimmer noch: Sie können sicher sein, dass viele davon betroffenen Grundstücksbesitzer vor In-Kraft-Treten der neuen Regelung Tatsachen schaffen werden, die so sicher auch von Ihnen nicht gewollt sind. Der Rat der Stadt Wedel bringt damit alle Pflanzen, die zukünftig von der Verwaltung als schutzwürdig eingestuft werden könnten (also JEDER Baum mit aktuell unter 150 cm, zusätzlich jede Hecke mit mehr als 3m Länge und 2m Höhe) in Gefahr, noch im Februar 2020 gefällt zu werden, um eine mögliche Ablehnung einer Fällgenehmigung oder die mit einer Fällung verbundenen Kosten (zukünftige Verwaltungsgebühren und etwaige Ersatzpflanzungskosten) zu vermeiden. Nicht jeder Hausbesitzer kann sich finanziell hier eine Gleichgültigkeit leisten.</p>	<p>J 28.1.2020</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
65	<p>Zukünftige Baumpflanzungen werden dann immer unter der Berücksichtigung erfolgen, dass sie bei <b>spätestens 59cm der Kettensäge zum Opfer fallen</b>. Diese mögliche aber sehr wahrscheinliche Entwicklung kann nicht im Sinne der Stadt, ihrer Bevölkerung und letztendlich nicht im Sinne eines sinnvollen Klimaschutzes sein.</p>	<p>J 28.1.2020</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

66	Die bisherige Baumschutzsatzung ist meines Erachtens absolut ausreichend, um den Schutz des örtlichen Grüns sicherzustellen. Möglicherweise ist eine Absenkung des Laubbaumumfangs von 150 cm auf 120 cm diskussionswürdig. Eventuell wäre auch ein Passus über die Bepflanzung in Neubaugebieten als Ersatzpflanzung für dort vor dem Neubau vorgenommene Rodungen eine sinnvolle Ergänzung der Satzung.	J 28.1.2020	Kenntnisnahme Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Schutzzweck (§ 1) und Schutzgegenstand (§3) sind definiert.  Wird ggf. über Bebauungspläne geregelt.
67	Ich hoffe sehr, dass Sie meine Überlegungen und Argumente, die ich übrigens mit vielen Freunden, Bekannten und Nachbarn in der Stadt Wedel teile, in Ihre abschließende Beurteilung einfließen und in Ihrer Verabschiedung einer dann hoffentlich überarbeiteten Baumschutzsatzung Berücksichtigung finden lassen.	J 28.1.2020	Kenntnisnahme

**Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes**  
**(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. 2018, 6), des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl I 2020, 440) und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 14.02.2010 (GVOBL. 2010, 301) zuletzt geändert durch Art. 7 vom 13.11.2019 (GVOBL.2019,425) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Schutzzweck**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand (nachfolgend geschützte Bäume benannt) der Stadt Wedel
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme
  4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich,
  5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege), 2017<sup>1</sup>.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Schutz der geschützten Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuches) sowie innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel von jedermann eingesehen werden.

---

<sup>1</sup> Die ZTV Baumpflege kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

### § 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

1. Alle Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
2. Ersatzpflanzungen gemäß §§ 8 und 9 vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an unabhängig vom Stammumfang.
3. Davon ausgenommen sind folgende Arten:
  - a. Scheinzypressen (Gattung *Chamaecyparis*),
  - b. Lebensbäume (Gattung *Thuja*),
  - c. Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)
  - d. Obstbäume: Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus communis*), Kirsche (*Prunus avium* und *Prunus cerasus*) Pflaume, Zwetschge, Mirabelle und Reneklode (*Prunus domestica*), Pfirsich (*Prunus persica*), Aprikose (*Prunus armeniaca*), Nektarine (*Prunus nucipersica*), Quitte (*Cydonia oblonga*), und Haselnuss (*Coryllus avellana*)

(2) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
2. erwerbsmäßig genutzte Baumbestände (Baumschulen, Obstplantagen, Gärtnereien);
3. Naturdenkmale;
4. Biotope i.S.d. § 21 LNatSchG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Grundsätzlich wird der Stammumfang bei Bäumen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämmlinge einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(4) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.

### § 4 Verbote und zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die sie zerstören, beschädigen oder verändern.

1. Ein geschützter Baum wird beseitigt, indem er gefällt, abgebrannt oder auf andere Art und Weise entfernt wird.
2. Zerstörungen und Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des geschützten Baumes, die zum Absterben oder einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen

können, insbesondere:

- a. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Belägen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
  - b. das Kappen von Bäumen;
  - c. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
  - d. Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
  - e. nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen;
  - f. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
  - g. Lagern oder Ausbringen von anderen Stoffen, die schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der geschützten Bäume führen können (z.B. Salze, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien);
  - h. Parken und Befahren des Wurzelbereiches sowie Lagern von Baumaterialien oder Baustelleneinrichtungen, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
  - i. Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Veränderungen liegen vor, wenn Eingriffe an Bäumen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern (z.B. Kappungen oder umfangreiche Kronenreduzierungen).
- (2) Als zulässige Handlungen dürfen ohne Genehmigung folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die der Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen unverzüglich anzuzeigen sind; diese Maßnahmen sind anhand von Belegen (z.B. Fotos) zu dokumentieren
  2. fachgerecht ausgeführte schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege) in der Fassung von 2017. Dazu gehören insbesondere:
    - a. Kronenpflegeschnitte
    - b. Lichtraumprofilschnitt
    - c. Totholzentfernung
    - d. Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben
    - e. Formschnitt zum Erhalt bereits bestehender geformter Kronen

- f. Entfernen von Neuaustrieben bei bestehenden Kopfbäumen
3. Entfernen abgestorbener Bäume;
  4. Der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Verwendung anderer Mittel nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
  5. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen, wenn der Träger ausreichend Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft, dass die Erhaltung der geschützten Bäume gesichert ist. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der Fassung von 2014) und die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen in der Fassung von 1999) sind einzuhalten.<sup>2</sup>

Die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen sind der Stadt Wedel rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Wedel begonnen werden, es sei denn, die Stadt Wedel untersagt die Durchführung.

## § 5

### Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Die Stadt Wedel kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auferlegen, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 genehmigt werden, wenn
  1. von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;
  2. ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
  3. einzelne geschützte Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen;

---

<sup>2</sup> Die DIN 18920 und die RAS-LP 4 können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

4. ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können.

Eine Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

- (2) Auf Antrag können Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe des § 67 Abs. 1, 3 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

## **§ 7**

### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Wedel schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig nach der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung ist zeitlich befristet.
- (2) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Dritte mit schriftlicher Vollmacht der Grundstückseigentümer.
- (3) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller enthalten. Insbesondere gehören dazu:
- eine Planskizze mit den Standorten der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume
  - Angaben über Baumart, Stammumfang, Kronendurchmesser und -höhe.

Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller verlangt werden.

Für den Antrag ist der im Anhang beigefügte Vordruck, der Bestandteil der Satzung ist, zu nutzen.

- (4) Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung oder bei Bauanzeigen sind die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (5) Die Genehmigung darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt oder ist eine zulässige Beseitigungshandlung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt, sollen die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung wie folgt durchführen:

1. Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 genannten Baumarten ist bei einem Stammumfang bis 100 cm ein standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen. Für jede weiteren begonnenen 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen.
- (2) Sofern Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte Ersatzpflanzungen auf ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen können und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügen, wo dieses möglich ist, haben sie eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,- € je Baum, der nach Abs. 1 zu pflanzen wäre, an die Stadt Wedel zu entrichten. In den Ausgleichszahlungen enthalten sind der Anschaffungswert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und Fertigstellungspflege. Die Stadt Wedel verwendet eingekommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort nach Pflanzung dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Ersatzpflanzungen haben in der der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Ausnahmen hierfür können auf Antrag genehmigt werden. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist mit Ortsangabe und Zeitpunkt der Pflanzung schriftlich und unaufgefordert zu melden.
- (5) Die Ausgleichszahlung wird spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9

### Folgenbeseitigung

- (1) Haben Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, sind sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Andernfalls sind sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, so sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zur Folgenbeseitigung nach dem Abs. 1 verpflichtet.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe dieser Satzung zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.
- (2) Für Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Die Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen ist berechtigt, auf der Grundlage von eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung zu schützenden Bäume mit den dafür erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Baumschutzes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 des Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden. Dazu gehören:
  - a. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört
  - b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes
  - c. Anschrift/Lage des zu schützenden Baumes.
- (3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört, können der zuständigen Stelle der Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen personenbezogene Daten übermittelt werden von:
  - a. Grundstückseigentümern
  - b. örtlichen Naturschutzverbänden
  - c. der Polizei
  - d. den Einwohnermeldeämtern
  - e. dem Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice der Stadt Wedel
  - f. dem Fachbereich 2 Bauen und Umwelt der Stadt Wedel
  - g. dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Beim Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an andere Stellen übermittelt werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz besonders erhaltenswerter Bäume in der Stadt Wedel (Baumschutzsatzung) vom 17.10.2006 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 06.03.2008 außer Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel  
Der Bürgermeister

Gez. Schmidt

<b><u>öffentlich</u></b>		<b>Antrag</b>
Geschäftszeichen	Datum 26.05.2020	<b>ANT/2020/002</b>
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine

## **Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion: Fahrradstraßen und Tempo 30 in Wedel**

### **Anlage/n**

- 1 Antrag UBF Fahrradstraßen



## Fahrradstraßen und Tempo 30 in Wedel

Das Potenzial zur Verkehrsberuhigung, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Fahrradstraßen ist groß und in Wedel bisher praktisch ungenutzt.

Bündnis 90 Grüne Wedel stellen daher folgenden Antrag

- a) Die Umwandlung der Strecke nach Fährmannssand in eine Fahrradstraße ist umgehend vorzunehmen, sofern keine rechtlichen oder andere schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Die Kennzeichnung der Fahrbahn mit Piktogrammen kann nach Sanierung der Fahrbahn erfolgen. Die Umwandlung der Straße Pferdekoppel sollte ebenfalls zeitnah erfolgen.
- b) Die Untersuchung nach weiteren geeigneten Straßen in Wedel, die als Fahrradstraßen nutzbar wären soll zeitnah fortgesetzt werden. Grundlage zur Bewertung ist die StVO.
- c) Die Untersuchung soll möglichst auch Zusammenhänge mit bereits bestehender Fahrradinfrastruktur herstellen und Strecken berücksichtigen, die nicht als Fahrradstraße, aber laut StVO für die Anordnung von Tempo 30 geeignet wären.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

14.05.2020

Für die Fraktion der Grünen Wedel  
Rainer Hagendorf

<b><u>öffentlich</u></b>		<b>Antrag</b>
Geschäftszeichen	Datum 26.05.2020	<b>ANT/2020/003</b>
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine

## **Antrag der SPD-Fraktion zum Thema Kraftwerk Wedel**

### **Anlage/n**

- 1 Antrag UBFA Kohlekraftwerk 11.06.2020

**Antrag der SPD-Fraktion der Stadt Wedel im UBFA am 11.06.2020  
zum Thema „Kraftwerk Wedel“:**

**Die SPD-Fraktion bittet den UBF-Ausschuss um Zustimmung eines  
gemeinsamen Antrages:**

Die SPD-Fraktion Wedel fordert vom Grünen Umweltminister Jan Philipp Albrecht dem HKW-Wedel, auf Grund von möglicher akuter Gesundheitsgefahr und schwerer wiederholter Sachbeschädigung, unverzüglich die Betriebserlaubnis zu entziehen, bis keine Gefahr von den aus dem HKW-Wedel emittierten Partikeln mehr ausgeht.

Zudem fordert die SPD-Wedel, dass die 3. Fristverlängerung einer Genehmigung für den Bau eines Mega-fossiles-Gaskraftwerks in Wedel vom LLUR unverzüglich zurück genommen wird.

Der Hintergrund ist, dass das LLUR im Februar 2020 eine sogenannte Vorratsgenehmigung zum Bau eines Mega-fossilen-Gaskraftwerkes erteilt hat. Die Wärme Hamburg GmbH treibt den Bau des sogenannten Energiepark Hafen in Hamburg als einen Ersatz des HKW-Wedel derzeit voran und will ihn dort umsetzen. Vorratsgenehmigungen sind juristisch umstritten und in diesem Fall gibt es auch keinen Grund, dass eine erneute Fristverlängerung von einem Landesamt in Schleswig-Holstein angestrebt wird.

Die SPD-Wedel befürchtet, dass nicht nur die Anwohner - wie schon seit Jahren - die durch das Kraftwerk verursachten Schäden weiter ertragen müssen, auch potentielle Investoren könnten abgeschreckt werden in dem direkt daneben liegenden BusinessPark zu investieren. Weitere Fristverlängerungen des Landesamtes für einen möglichen Bau eines Mega-fossilen-Gaskraftwerkes würden sicherlich weitere Klageverfahren mit sich bringen und auch nicht unbedingt potentielle Investoren in den BusinessPark locken“.

Wedel, den 19.05.2020

Wolfgang Rüdiger

für die SPD-Fraktion Wedel